

Beitragsordnung des Arbeitskreises für Gesundheitsökonomie und -Management e.V. in der Fassung vom 17.01.2006

§ 1 Mitgliedsbeitrag von ordentlichen Mitgliedern

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag von ordentlichen Mitgliedern beträgt 15 EUR.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag von Studenten beträgt 10 EUR. Der Vorstand kann zur Prüfung der Studenteneigenschaft die Studenten auffordern bis zum 31.12. eines Jahres eine gültige Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Die Aufforderung nach Satz 1 wird an die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift bzw. E-Mailadresse gerichtet. Erfolgt die Vorlage trotz einer Aufforderung durch den Vorstand nicht rechtzeitig, ist der für nicht studentische Mitgliedern geltende Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Wird eine gültige Immatrikulationsbescheinigung bis zum 31.3. des aktuellen Geschäftsjahres nachgereicht, kann der Differenzbetrag erstattet werden.

§ 2 Mitgliedsbeitrag von Fördermitgliedern

- (1) Der Mitgliedsbeitrag von Fördermitgliedern wird von diesen selbst individuell festgelegt. Der Beitrag natürlicher Personen muss die nach § 1 grundsätzlich maßgebliche Beitragshöhe übersteigen.
- (2) Der Beitrag juristischer Personen muss einen Betrag von 15 EUR übersteigen.

§ 3 Halbierung des Jahresbeitrags

Sofern ordentliche Mitglieder ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines Jahres beantragen, ist für das laufende Kalenderjahr nur die Hälfte des nach § 1 maßgeblichen Beitrags zu entrichten.

§ 4 Lastschriftinzug, Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Sie werden mit Beitritt des Mitglieds, ansonsten jährlich zum 31. März fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.